



## A 2.1 VERTRAG

### Vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

#### Vertragspartner

Zwischen dem Gemeinnützigen Caritas Pflege GmbH Straubing  
 - nachstehend Träger genannt -

als Träger des / der Caritas Alten- und Pflegeheim Marienstift  
 - nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch Heimleitung

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
 - nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -

geboren am \_\_\_\_\_

(bisher) wohnhaft in\* \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
 - Bevollmächtigte / Bevollmächtigter oder Betreuerin / Betreuer -

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

Vollmacht vom: \_\_\_\_\_

Bestellsurkunde des Betreuungsgerichtes vom: \_\_\_\_\_, AZ: \_\_\_\_\_

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss beantragt:

Antrag beim Betreuungsgericht vom: \_\_\_\_\_ wurde vorgelegt.

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

\* Pflichtangabe nur bei befristetem Aufenthalt

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Allgemeines</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>Abschnitt 1: Leistungen</b> .....  | <b>4</b>  |
| § 1 Leistungen der Unterkunft.....  | 4         |
| § 2 Leistungen der Hauswirtschaft.....  | 6         |
| § 3 Leistungen der Speisen- und Getränkeversorgung (Verpflegung).....         | 6         |
| § 4 Leistungen der Pflege.....  | 7         |
| § 5 Leistungen der Sozialen Betreuung.....                                    | 8         |
| § 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung.....                                | 9         |
| § 7 Hilfsmittel.....  | 9         |
| § 8 Zusatzleistungen.....   | 9         |
| <b>Abschnitt 2: Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte</b> .....               | <b>9</b>  |
| § 9 Infektionsschutz.....   | 9         |
| § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner.....                           | 9         |
| § 11 Informations- und Beschwerderecht.....                                   | 10        |
| <b>Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte</b> .....                    | <b>11</b> |
| § 12 Pflegebedürftigkeit.....   | 11        |
| § 13 Höhe der Entgelte.....   | 11        |
| § 14 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf..... | 15        |
| § 15 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage.....         | 16        |
| § 16 Berechnung der Entgelte.....   | 17        |
| § 17 Zahlung der Entgelte.....  | 18        |
| <b>Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag</b> .....                            | <b>19</b> |
| § 18 Dauer und Anpassung des Vertrages.....                                   | 19        |
| § 19 a Kündigung des Vertrages durch Bewohner.....                            | 19        |
| § 19 b Kündigung des Vertrages durch Einrichtung.....                         | 20        |
| § 20 Nichtleistung oder Schlechtleistung.....                                 | 21        |
| § 21 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende.....                   | 22        |
| § 22 Eigene Elektrogeräte.....  | 22        |
| § 23 Hinweise.....  | 23        |
| § 24 Datenschutz und Schweigepflicht.....                                     | 23        |
| § 25 Aufhebung bisheriger Heimverträge.....                                   | 23        |
| § 26 Schlussbestimmungen und Unterschriften.....                              | 23        |
| Anlagen.....  | 24        |
|   |           |

## Allgemeines

### Allgemeines

Dieser Vertrag hat zum Ziel, dem / der Bewohner/in Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihm / ihr ein Leben unter Wahrung seiner / ihrer Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

### Konzeption

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die täglich neu umgesetzt werden muss.

### Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: PflWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Sozialgesetzbuch XI. Buch: Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und Sozialgesetzbuch XII Buch: Sozialhilfe (SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:

- Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI
- Eingestreuete Kurzzeitpflege § 42 SGB XI
- Eingestreuete Kurzzeitpflege § 39c SGB V
- Eingestreuete Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Grundlage dieses Vertrages. Sie können in der Einrichtung eingesehen werden.

Dem/der Bewohner/in bereits ausgehändigte *Vorvertragliche Informationen gem. § 3 WBVG* sind ebenfalls verbindliche Grundlage dieses Vertrages.

### Qualität

Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß § 112 ff. SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

### Ziele

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet, ist gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Abgabenordnung und trägt der Förderung der interkulturellen Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte Rechnung.

## Abschnitt 1: Leistungen

### § 1 Leistungen der Unterkunft

*Zimmer /  
Wohnung*

1) Die Einrichtung bietet dem / der Bewohner/in an:

ein Einbettzimmer

ein Doppelzimmer

Das Zimmer hat ca. 28,05 qm.

Es / sie befindet sich im    Stockwerk und trägt die Nummer: \_\_\_\_.

*Möblierung*

2) Das Zimmer verfügt über folgende Möblierung:

unmöbliert zur individuellen Einrichtung

teilmöbliert mit:

Pflegebett

Sessel / Stuhl

Nachttisch

Kleiderschrank

Tisch

Gardinen

Sonstiges:

*Sanitäre  
Ausstattung*

3) Das Zimmer verfügt über folgende Sanitärausstattung:

Bad / Duschbad

Toilette

Dusche

Waschtisch

Badewanne

in gemeinschaftlicher Nutzung

Außerhalb des Zimmers stehen folgende Sanitärräume zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung:

*Anlagen*

4) Das Zimmer verfügt über folgende Anschlüsse:

Hausnotruf

Telefonanschluss

Türsprechanlage

Fernsehantenne

Briefkasten

Kabelanschluss

Internetanschluss

*Nebenräume*

5) Zum Zimmer gehören folgende Nebenräume:

Diele

Abstellraum

Balkon / Terrasse

Kellerabteil Nr.

Küche / Küchenzeile

\_\_\_\_\_

*Schlüssel*

6) Dem / der Bewohner/in werden folgende                    Schlüssel übergeben:

Haustürschlüssel Nr.

Wohnungsschlüssel Nr.

Zimmerschlüssel Nr.

Kellerschlüssel Nr.

Schrankschlüssel Nr.

Briefkastenschlüssel

Tresorschlüssel

Kühlfachschlüssel

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen Zimmerschlüssel. Der/ die Bewohner/in haftet für den Verlust von Schlüsseln, sofern er / sie ihn zu vertreten hat. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

### Zimmerwechsel

7) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung (Kündigungsgründe nach § 19a und b dieses Vertrages).

### Zutritt zum Zimmer

8) Der / die Bewohner/in ist verpflichtet, dem Hauspersonal zur Durchführung von Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer zu gewähren.

### Gäste

9) Der / die Bewohner/in hat das Recht, Gäste zu empfangen. Gäste können auf kurze Dauer (max. 5 Nächte) übernachten, wenn der / die Bewohner/in das Zimmer alleine nutzt. Die Übernachtung von Gästen ist der Einrichtungsleitung vorab mitzuteilen. Ein Recht zur Dauerbeherbergung von Gästen oder Untervermietung hat der / die Bewohner/in nicht.

### Haustiere

10) Außer bei Kleintieren, bedarf die Tierhaltung der Zustimmung der Einrichtung. Die Tierhaltung kann - auch bei Kleintieren - untersagt, die Einwilligung hierzu verweigert bzw. widerrufen werden, wenn die Tierhaltung nicht artgerecht ist oder vom Tier Nachteile, Beeinträchtigungen, Gefahren für Mitbewohner, Mitarbeiter, Besucher oder die Nachbarschaft der Einrichtung und/oder für den Einrichtungsbetrieb ausgehen. Die kontinuierliche Versorgung des Tieres ist durch den / die Bewohner/in oder andere (nicht Mitarbeiter/innen der Einrichtung) sicherzustellen.

### Bauliche Änderungen

11) Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die der/die Bewohner/in wünscht, sind auf seine/ihre Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten des / der Bewohner/in wieder herzustellen.

### Funktionsräume

12) Dem/der Bewohner/in stehen weiterhin zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrradkeller      | <input type="checkbox"/> Gemeinschaftswaschküche |
| <input type="checkbox"/> Parkplatz / Garage | <input type="checkbox"/> Bügelraum               |

### Gemeinschaftsräume

13) Die Einrichtung bietet dem / der Bewohner/in Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Außerdem steht ihm / ihr zur Verfügung:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gartenanlage des Hauses   | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kapelle bzw. Andachtsraum | <input type="checkbox"/> _____ |

### Private Nutzung Gemeinschaftsräume

14) Wenn der / die Bewohner/in die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies im Einvernehmen mit der Einrichtung möglich (→ Anlage „*Verzeichnis der Zusatzleistungen*“).

### Instandhaltung Hausanlagen

15) Der Einrichtung obliegt die Sicherstellung der Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen, der zur Einrichtung gehörenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der Außenanlagen.

## § 2 Leistungen der Hauswirtschaft

### *Zimmerreinigung*

1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Bei der Pflege des Zimmers wird der Zeitpunkt der Leistungen mit dem/der Bewohner/in abgesprochen.

### *Wäsche- kennzeichnung*

2) Die persönliche Wäsche und Kleidung des / der Bewohner/in wird nach dem Kennzeichnungsschema des Hauses gekennzeichnet.

### *Wäscheversorgung/ Lagerungshilfsmittel*

3) Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln/Plätten bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung des/der Bewohner/in. Der Einrichtung obliegt ferner die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von ihr zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel.

### *Zeitlich befristeter Aufenthalt*

4) Wenn der/die Bewohner/in nur vorübergehend aufgenommen wird, sind die Absätze 2 und 3 nur anzuwenden, wenn die persönliche Wäscheversorgung durch die Einrichtung im Einzelfall erforderlich ist.

### *Gebrauchswäsche*

5) Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Bewohner/innen Oberbetten, Kissen, Bettwäsche, Waschlappen und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung.

## **§ 3 Leistungen der Speisen- und Getränkeversorgung (Verpflegung)**

### *Mahlzeiten*

1) Die Einrichtung bietet dem/der Bewohner/in folgende tägliche Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee, 7 x / Woche Kuchen / Gebäck
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten bei gesundheitsbedingtem Bedarf
- Diabetes geeignete Kost nach ärztlicher Verordnung
- Getränke: Wasser und Tee, weitere Getränke:            lt. LQM  
(Leistungs- und Qualitätsmerkmale)

### *Kostformen*

2) Die Einrichtung bietet folgende Kostformen an:

Vollkost                    Leichte Vollkost                    Menüwahl

Vegetarische Speisen                    Ärztlich angeordnete Sonderkost

### *Speiseraum*

3) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohner gemeinsam im Speisesaal bzw. in den Gemeinschaftsräumen serviert.

### *Speisen im Zimmer*

4) Kann der/die Bewohner/in wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den gemeinschaftlichen Speiseraum nicht aufsuchen, werden die Mahlzeiten ohne zusätzliche Entgeltberechnung in seinem / ihrem Zimmer serviert.

## **§ 4 Leistungen der Pflege**

### *Theoriegeleitetes Handeln*

1) Pflegerische Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.

*Umfang gem. § 14  
und 43b SGB XI*

- 2) Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen bei den Pflegegraden 1 - 5 Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Erhalt von Selbständigkeit bzw. Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen:

- Mobilität,
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von, und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die Anlage „*Verzeichnis der Regelleistungen*“ enthält eine Erläuterung dieser Leistungen und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

*Art der Hilfe*

- 3) Für den/die Bewohner/in (auch ohne Pflegegrad) werden im Einzelfall die auf der Grundlage dieses Vertrags erforderlichen pflegerischen Hilfen erbracht. Die Hilfestellungen orientieren sich an dem Ziel, dass der/die Bewohner/in, soweit wie möglich, diese Verrichtungen eigenständig übernimmt. Die Maßnahmen werden je nach Zielsetzung, in Absprache mit dem/der Bewohner/in, entweder vollständig oder teilweise übernommen bzw. werden der/die Bewohner/in unterstützt, beaufsichtigt oder angeleitet.

*Pflegeprozess-  
planung*

- 4) Die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen werden unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Bewohners/der Bewohnerin sowie unter Einbeziehung der Informationen seines/ihrer Bevollmächtigten oder Betreuers, der Angehörigen und anderen an der Pflege Beteiligten in der Pflegeprozessplanung festgelegt.

*Pflegeprozess-  
dokumentation*

- 5) Die Pflegeprozessplanung und die Pflege- und Betreuungsleistungen werden schriftlich in der Pflegeprozessdokumentation festgehalten. Die Pflegeprozessdokumentation ist Eigentum der Einrichtung. Der/die Bewohner/in hat ein Einsichtsrecht und das Recht, auf seine/ihre Kosten Kopien zu erhalten. Der/die Bewohner/in hat kein Besitzrecht an der Pflegeprozessdokumentation.

*Medizinische  
Behandlungspflege*

- 6) Im Rahmen des SGB XI in der jeweils gültigen Fassung erbringt die Einrichtung Leistungen der so genannten medizinischen Behandlungspflege. Diese Leistungen werden unter den folgenden Voraussetzungen erbracht, dass der Arzt/die Ärztin:

1. diese schriftlich anordnet,
2. den/die Bewohner/in über die geplante Maßnahme umfassend aufgeklärt hat,
3. die Maßnahme nicht selbst erbringt, sein/ihr persönliches Handeln nicht notwendig ist, und die Einrichtung zur Ausführung der Maßnahme befähigt und bereit ist,
4. das Personal der Einrichtung rechtzeitig und im erforderlichen Umfang informiert und beraten hat.

Zudem muss der/die Bewohner/in in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifiziertes Personal der Einrichtung einwilligen.



*Freie Arzt- und Apothekenwahl*

*Besondere Krankenpflege/  
Palliativversorgung/  
Therapeutische Leistungen*

*Soziale Betreuung*

*Religiöse, kulturelle und soziale Angebote*

*Information*

*Persönliche Beratung*

*Zusätzliche Betreuung und Aktivierung*

*Hilfsmittel*

7) Der / die Bewohner/in hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl.

8) Leistungen der besonderen Krankenpflege gem. § 37a SGB V und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gem. § 37b SGB V werden von diesem Vertrag nicht erfasst. Therapeutische Leistungen, z. B. Physiotherapie, Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 5 Leistungen der Sozialen Betreuung**

1) Leistungen der Sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten (näheres s. Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, Leistungs- und Qualitätsmerkmale, Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität, die in der Einrichtung eingesehen werden können).

Es handelt sich hierbei nicht um die gesetzlich angeordnete Betreuung im Sinne des § 1896 ff. BGB.

2) Die Leistungen der Sozialen Betreuung umfassen im Besonderen:

- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,
- Soziale Betreuung in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen und Festen, kulturelle und religiöse Angebote,
- Kleinere persönliche Hilfestellungen
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

Die Bewohner/innen werden über die Angebote regelmäßig informiert. Bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung kann ein Fahr- und Begleitdienst vermittelt werden.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Verköstigungen außerhalb der Einrichtung und das Ausrichten privater Feste - z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, etc. - (s. → Anlage „*Verzeichnis der Zusatzleistungen*“). Diese sind von dem/der Bewohner/in selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

3) Die Einrichtung bietet den Bewohner/innen und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

4) Den Bewohner/innen wird persönliche Beratung angeboten. Ausgeschlossen sind Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die von dem/der Betreuer/in oder dem/der Bevollmächtigten des/der Bewohner/in zu erfüllen sind.

### **§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen, die pflegeversichert sind, haben gemäß §§ 28a Abs. 1 Nr. 6 und 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

### **§ 7 Hilfsmittel**

Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden müssen, trägt der/die Bewohner/in die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.



## Zusatzleistungen

### § 8 Zusatzleistungen

Über die notwendigen Regelleistungen hinaus können Zusatzleistungen außerhalb des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden. (s. auch → Anlage „*Verzeichnis der Zusatzleistungen*“).

## Abschnitt 2: Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte

### Hygiene

1) Von den Beschäftigten werden die für ihren Bereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten.

### Meldepflicht und ärztliches Zeugnis

2) Der/die Bewohner/in ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt der/die Bewohner/in.

### Meldepflicht der Einrichtung

3) Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige, ansteckungsfähige Krankheiten mit. Der/die Bewohner/in wird über eine erfolgte Meldung informiert.

### § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

### Bewohnervertretung

1) Die Bewohner/innen wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten (wie z. B. Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung, Erstellung einer Einrichtungsordnung, Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung) des Betriebs der Einrichtung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

### Bewohnerfürsprecher

2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerfürsprecher ihre Aufgaben wahr. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung von der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) bestellt.

### Zeitlich befristeter Aufenthalt

3) In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohner/innen dienen, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

### § 11 Informations- und Beschwerderecht

### Informationsrecht

1) Der/die Bewohner/in hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

### Beschwerderecht

2) Der/die Bewohner/in hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel (schriftlich oder mündlich) zu beschweren.

Die Einrichtung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu antworten.

- 3) Der/die Bewohner/in hat das Recht, sich bei seiner/ihrer Pflegekasse oder bei der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht- (FQA) beraten zu lassen, sowie sich zu beschweren.

Anschrift:

**Fachstelle FQA:**

Fachstelle für  
Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht -

Straße:

Am Platzl 10

Postleitzahl und Ort:

94315 Straubing

Telefon:

09421/944-917

**Pflegekasse:**

Arbeitsgemeinschaft der  
Pflegekassenverbände in Bayern

Straße:

Gärtnersleite 14

Postleitzahl und Ort:

96450 Coburg

Telefon:

09561/72-600

Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Streitbeilegungsstelle teil.

## Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte

### § 12 Pflegebedürftigkeit

*Pflege- und  
allgemeiner  
Betreuungsbedarf*

- 1) Bei Vertragsabschluss besteht bei dem / der Bewohner/in:
- keine Pflegebedürftigkeit
  - gem. SGB XII unterhalb des Pflegegrades 1
  - Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad
  - Der Bescheid der Pflegekasse liegt bei:  ja  nein
  - Feststellung beantragt am: \_\_\_\_\_

*Begutachtung  
außerhalb SGB XI*

- 2) Die Begutachtung und Feststellung des Pflege- und allgemeinen Betreuungsbedarfes von Bewohner/innen, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten, wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder einem Arzt/einer Ärztin der Privaten Pflegeversicherung vorgenommen.

*Änderung der  
Pflegestufe*

- 3) Bei Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs stellt der/die Bewohner/in bei seiner/ihrer Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit (vgl. § 14 und § 16). Bewohnern/Bewohnerinnen die Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem SGB XII erhalten/ (erstmalig) erhalten können, stellen den Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit beim zuständigen Sozialhilfeträger.

*Weigerung zur  
Beantragung  
Pflegeeinstufung*

- 4) Kommt der/die Bewohner/in nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, leitet die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse, und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger, zu.

### § 13 Höhe der Entgelte

*Entgelte*

- 1) Die Einrichtung ist berechtigt, dem/der Bewohner/in leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI –soziale Pflegeversicherung– und des SGB XII –Sozialhilfe– vereinbart sind.

*Festlegung der  
Entgelte*

- 2) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung), für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84 - 87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt.

Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gem. § 82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII mit dem Sozialhilfeträger.

Im Falle einer Erhöhung wird auf die §§ 14 und 15 verwiesen.

*Hinweise auf die  
Möglichkeit der  
Antragstellung auf  
Kostenübernahme  
bzw. Bezuschussung  
der Heimkosten*

3) Der/die Bewohner/in hat die Möglichkeit, bei der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger und ggf. sonstigen Dritten Anträge auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten zu stellen. Ein Sozialhilfeantrag kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der/die Bewohner/in die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln von anderen, besonders von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsämtern, Rentenversicherung, sonstigen Versicherungsträgern) begleichen kann. Im Grundsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- Nicht ausreichendes Einkommen
- Nicht ausreichendes Vermögen
- Keine Unterhaltsansprüche gegen Angehörige oder andere Ansprüche.

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleibt. Die wichtigsten sind:

- Das „angemessene Hausgrundstück“, das dem Leistungsberechtigten oder seinen näheren Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) als Wohnung dient, sowie
- kleinere Barbeträge. Bei Alleinstehenden sind dies zurzeit 2.600,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 € auf gemeinsam 3.214,00 €. Daneben wird jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 € gewährt.
- Eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (Auskunft über den genauen Wert gibt der örtlich zuständige Sozialhilfeträger).

*Sondennahrung*

4) Für jeden Tag, an dem der/die Bewohner/in ausschließlich Sondennahrung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt.

Erhält der/die Bewohner/in zusätzliche Nahrung und Flüssigkeit, kommen die Pauschalen zum Abzug, die der jeweils gültigen Fassung der zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger geschlossenen bayerischen Vereinbarungen „*Kostenerstattungsanspruch der Pflegeheimbewohner bei Bezug von Sondennahrung*“ enthalten sind. Diese sind insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil und können in der Einrichtung eingesehen werden.

Dem/der Bewohner/Bewohnerin steht der Nachweis frei, dass der Einrichtung geringere Aufwendungen entstanden sind als die geforderten Pauschalen.

5) Wenn Inkontinenzartikel benötigt werden, ist i. d. R. ein Eigenanteil hierfür zu leisten, außer es besteht eine Befreiung von der Zuzahlung von der Krankenkasse.

Der Eigenanteil beträgt derzeit 10 % der monatlichen Leistungen der Krankenkassen für Inkontinenzartikel.

*Eigenanteil  
Inkontinenz*

*Entgelte für  
pflegebedürftige  
stationäre  
Bewohner*

1) Die Entgelte für **pflegebedürftige Bewohner/innen** im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich:

| <b>Leistungen</b>                                |                | <b>Kosten pro Tag in EUR</b> | <b>Monatspauschale (Durchschnitt bei 30,42 Tage in EUR)</b> |
|--|----------------|------------------------------|---|
| <b>Pflegebedingte Aufwendungen</b>               | Pflegegrad 1   |                              |   |
|  | Pflegegrad 2   |                              |   |
|  | Pflegegrad 3   |                              |   |
|  | Pflegegrad 4   |                              |   |
|  | Pflegegrad 5   |                              |   |
| <b>Unterkunft und Verpflegung</b>                | Unterkunft     |                              |   |
|  | Verpflegung    |                              |   |
| <b>Abzug bei Sondennahrung (vgl. Abs. 4)</b>     | %              |                              |   |
| <b>Gesondert berechenbare Investitionskosten</b> | Einbettzimmer  |                              |   |
|  | Zweibettzimmer |                              |   |
|  |                |                              |   |
| <b>Ausbildungszuschlag</b>                       |                |                              |   |
|  |                |                              |   |
|  |                |                              |   |
|  |                |                              |   |

Bei einem entsprechenden Bescheid der Pflegekasse übernimmt diese bei:

a)

| <b>vollstationärer Pflege bei</b> | <b>ab 01.01.2017<br/>monatlich pauschal<br/>EUR</b> |
|-----------------------------------|---|
| Pflegegrad 1                      | 125,00  |
| Pflegegrad 2                      | 770,00  |
| Pflegegrad 3                      | 1262,00   |
| Pflegegrad 4                      | 1775,00   |
| Pflegegrad 5                      | 2005,00   |

Damit verbleibt für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung in den Pflegegraden 2 – 5 derzeit (Stand vom: 01.01.2017) folgender einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen) bei vollstationärer Pflege pro Monat:

**30,13 EUR**

b)

| <b>Kurzzeitpflege<br/>für maximal 8 Wochen</b> | <b>ab 01.01.2017<br/>EUR</b> |
|--|------------------------------|
| Pflegegrad 1                                   | 0,00                         |
| Pflegegrade 2 - 5                              | 1612,00                      |

c)

| <b>Verhinderungspflege<br/>für maximal 8 Wochen</b> | <b>ab 01.01.2017<br/>EUR</b> |
|---|------------------------------|
| Pflegegrad 1  | 0,00                         |
| Pflegegrad 2 - 5                                    | 1612,00                      |

d)

Hinweis:

Die unter a) - c) angegebenen Beträge dienen Ihrer Information. Sie können sich durch Gesetzesänderungen verändern. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kann sich im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen verändern.

Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohner

2) Die Entgelte für **nicht pflegebedürftige Bewohner/innen** im Rahmen dieses Vertrags betragen täglich:

| Entgeltbestandteile                   | Leistungen     | Entgelte pro Tag in EUR | Monatspauschale (Durchschnitt bei 30,42 Tage in EUR) |
|---------------------------------------|----------------|-------------------------|--|
| Maßnahmenpauschale                    | Betreuung      |                         |  |
| Grundpauschale                        | Unterkunft     |                         |  |
|                                       | Verpflegung    |                         |  |
|                                       |                |                         |  |
| Abzug bei Sondennahrung (vgl. Abs. 4) | %              |                         |  |
|                                       |                |                         |  |
| Investitionsbetrag                    | Einbettzimmer  |                         |  |
|                                       | Zweibettzimmer |                         |  |
|                                       |                |                         |  |
| Ausbildungszuschlag                   |                |                         |  |
|                                       |                |                         |  |
|                                       |                |                         |  |

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung

3) Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Nebenkosten

4) Hinsichtlich Nebenkosten gilt:

1. Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sind in den Entgelten enthalten.
2. Alle übrigen Kosten trägt der/die Bewohner/in. Dies gilt abweichend von Nr. 1 auch für die Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten sowie bei einer Entsorgung von Müll wegen wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge.

Entgelte für Zusatzleistungen

5) Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem Leistungsverzeichnis unter „Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet (→ Anlage „*Verzeichnis Zusatzleistungen*“).

#### § 14 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

Anpassung der Entgelte bei verändertem Pflegebedarf

1) Ändert sich der Betreuungs- oder/und Pflegebedarf des/der Bewohner/in, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung gem. § 8 WBVG anbieten. Der/die Bewohner/in kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht und das von dem/der Bewohner/in zu zahlende angemessene Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.



*Besonderheiten bei SGB XI und SGB XII Leistungsempfängern*

*Anpassungsmitteilung und Wirksamwerden*

*Ausschluss der Leistungsanpassung*

*Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage gem. § 9 WBVG*

*Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung/ Sozialhilfe*

*Ankündigung und Begründung der Erhöhung*

2) Bei Bewohner/innen, die Leistungen nach dem SGB XI oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- oder/und Betreuungsbedarfs des/der Bewohner/in nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richten sich nach dem Bescheid der Pflegekasse.

3) Die Einrichtung stellt das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem/der Bewohner/in durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet dieses.

Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß dieses Absatzes in Kraft.

Die Möglichkeit der vorläufigen Entgeltanpassung richtet sich nach § 16 Abs. 2.

Erfolgt der Wechsel der Pflegestufe bei vorübergehender Abwesenheit des/der Bewohner/in aus der Einrichtung, so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr des/der Bewohner/in.

4) Das Leistungskonzept der Einrichtung richtet sich nach dem Versorgungsvertrag sowie der Vergütungsvereinbarung und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen.

Bei Änderungen des Pflegebedarfs kann die Pflege- und Betreuung unter Umständen nicht fortgesetzt werden. Die Anpassungspflicht der Einrichtung entfällt, wenn sie unter Berücksichtigung des diesem Vertrag zu Grunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in einer gesonderten Vereinbarung (→ Anlage „**Ausschluss der Leistungsanpassung**“) begründet. Auf die Kündigungsregelung in § 19b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) des Vertrages wird hingewiesen.

### **§ 15 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage**

1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

2) Bei Bewohner/innen, die Leistungen nach dem SGB XI Kapitel sieben und acht und/oder Leistungen nach dem SGB XII Kapitel 10 beziehen, gilt die von den Kostenträgern festgelegte Entgelthöhe als angemessen.

3) Im Fall der Erhöhung des Entgelts hat die Einrichtung die Bewohner/innen mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll, sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben.

*Fortsetzung  
Ankündigung und  
Begründung der  
Erhöhung*

*Einbeziehung der  
Bewohner-  
vertretung*

*Zeitlich befristeter  
Aufenthalt*

*Vorläufiger  
Pflegegrad bei  
fehlender  
Einstufung*

*Vorläufiger  
Pflegegrad bei  
verweigerter  
Beantragung*

*Berechnungstage*

*Vorübergehende  
Abwesenheit*

Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. Der/die Bewohner/in muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- 4) Die Bewohnervertretung wird bei der Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gem. § 42 Abs. 2 AVPflewoqG beteiligt.
- 5) In Einrichtungen/Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohner/innen dienen, finden Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

## **§ 16 Berechnung der Entgelte**

- 1) Bei pflegebedürftigen Bewohner/innen, für die bei Einzug in die Einrichtung bisher kein Bescheid der Pflegekasse über den Grad der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI -Soziale Pflegeversicherung- vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung der zu erwartenden Pflegestufe entspricht. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen, bzw. der/die Bewohner/in, ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.
- 2) Kommt der/die Bewohner/in nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner/ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eines Pflegegrads bzw. einen höheren Pflegegrad zu beantragen, nicht nach, kann die Einrichtung ab dem 1. Tag des 2. Monats - nach schriftlicher Aufforderung - den Pflegesatz vorläufig nach dem höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich, und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, mit 5 % pro Jahr verzinst zurück.
- 3) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme des/der Bewohner/in in der Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts in der Einrichtung berechnet. Zieht der/ die Bewohner/in in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.
- 4) Regelung bei vorübergehender Abwesenheit:
  1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den/die Bewohner/in freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufhalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
  2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der/ die Bewohner/in die Einrichtung verlässt und der Rückkehrtag, jeweils als ein Anwesenheitstag.
  3. Während der ersten 3 Abwesenheitstage hat die Einrichtung Anspruch auf die volle Pflegevergütung, sowie auf die vollen Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie den Ausbildungszuschlag.

*Zahlungspflicht bei Versterben*

*Nicht eingehaltener Einzugstermin bzw. vorzeitiger Auszug vor Ablauf der Kündigungsfrist*

*Abrechnung mit Kostenträgern*

*Pflegeversicherung*

*Sozialhilfe*

*Zahlungspflicht der Bewohner*

4. Ab dem 4. Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25 % der Entgelte der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25 % der Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie bei allen Bewohner/innen von 25 % des Entgelts für den Ausbildungs-zuschlag.
5. Sollten sich aufgrund eines neuen Rahmenvertrages nach SGB XI oder SGB XII ein anderer Abwesenheitszeitraum oder/und andere Abschläge ergeben, werden diese mit Inkrafttreten der entsprechenden Rahmen-verträge in Ansatz gebracht.  
Nr. 1 - 4 geben die Regelungen des § 87a SGB XI und Art. 5 PflWoqG wieder. Sollten sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein anderer Abwesenheitszeitraum oder/und andere Abschläge ergeben, werden diese mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Ansatz gebracht.
6. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100 % in Rechnung gestellt.

5) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem der/die Bewohner/in verstirbt.

6) Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 5 in Rechnung zu stellen, soweit die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann.

Dem/der Bewohner/Bewohnerin wird der Nachweis gestattet, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nicht vorgehalten wurden und damit nicht berechnet werden dürfen bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gem. Abs. 4 bleiben unberührt.

Gleiches gilt für einen Auszug des Bewohners/der Bewohnerin ohne Kündigung oder vor Ende dieses Vertrages.

## **§ 17 Zahlung der Entgelte**

1) Die Leistungen gemäß SGB XI -Soziale Pflegeversicherung- und SGB XII -Sozialhilfe- rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Der/die Bewohner/in wird unter Mitteilung des Kostenanteils unverzüglich darüber informiert.

2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung des Pflegegrads durch die Pflegekasse notwendig.

3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ist eine vorherige Mitteilung des/der Bewohner/in beim zuständigen Sozialhilfeträger notwendig. Dieser prüft dann das Vorliegen der Voraussetzungen, ob Sozialhilfe zu gewähren ist.

4) Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten (z. B. bei Abwesenheit) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht dem/der Bewohner/in.

*Fälligkeit der Rechnung und Kontoangaben*

- 5) Die vereinbarten Entgelte sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Sie sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Name und Sitz der Bank: Sparkasse Niederbayern-Mitte

Gläubiger-ID: \_\_\_\_\_

IBAN-Nr.: DE74742500000000013870

BIC-Nr.: BYLADEM1SRG

Dem/der Bewohner/in wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

*Überzahlungen/  
Nachzahlungen*

- 6) Überzahlungen bzw. Nachforderungen sind spätestens mit der nächstfälligen Zahlung auszugleichen.  
Die Aufrechnung anderer Forderungen gegen Entgelt ist ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag**

##### **§ 18 Dauer und Anpassung des Vertrages**

*Vertragsdauer*

- 1) Der Vertrag wird abgeschlossen
- unbefristet
  - befristet bis zum Tag des Auszugs am:..
- Die Befristung ist begründet durch:
- vorübergehende Aufnahme zur Kurzzeitpflege
  - vorübergehende Aufnahme zur Verhinderungspflege
  - vorübergehende Aufnahme zur Kurzzeitpflege mit anschließender Verhinderungspflege oder umgekehrt
  - Sonstiges

*Ende des Vertragsverhältnisses*

- 2) Das Vertragsverhältnis endet durch
1. Kündigung oder
  2. Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

##### **§ 19 a Kündigung des Vertrages durch die Bewohnerin / den Bewohner**

*Ordentliche Kündigung*

- 1) Der/die Bewohner/in kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.

*Fortsetzung  
Ordentliche Kündigung*

Bei einer Änderung des Entgelts für die Zusatzleistungen hat der/die Bewohner/in wahlweise das Recht den Vertrag als Ganzes oder allein die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen zum Termin der Änderung fristlos zu kündigen.

*Außerordentliche Kündigung*

*Außerordentliche Kündigung zu Beginn des Vertrages*

*Anderweitige Unterkunft und Umzugskosten*

*Kündigung durch die Einrichtung*

*Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung*

- 2) Aus wichtigem Grund kann der/die Bewohner/in jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- 3) Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der/die Bewohner/in jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem/der Bewohner/in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der/die Bewohner/in auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- 4) Hat der/die Bewohner/in nach Abs. 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem / der Bewohner/in auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs.4 SGB XI bleibt unberührt. Der/die Bewohner/in kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

### **§ 19 b Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung**

- 1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
    2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
      - a) der/die Bewohner/in eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 14 nicht annimmt oder
      - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses der Leistungsanpassung nach § 14 Abs. 4 nicht anbietet  
(→ Anlage „*Ausschluss der Leistungsanpassung*“)und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
  3. der/die Bewohner/in seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
  4. der/die Bewohner/in
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für 2 Monate erreicht.
- 2) Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen:



*Fortsetzung  
Ausschluss und  
Unwirksamkeit der  
Kündigung*

1. In Fällen des Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a) kann die Einrichtung nur kündigen, wenn zuvor dem/der Bewohner/in gegenüber das Angebot zur Vertragsanpassung nach § 14 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Teilannahme gem. § 14 Abs. 1 durch den / die Bewohner/in entfallen sein.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 erfolgt eine Kündigung nur, wenn dem/der Bewohner/in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt wurde.

Ist der/die Bewohner/in mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

*Schriftform und  
Begründung*

- 3) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

*Anderweitige  
Unterkunft und  
Umzugskosten*

- 4) Hat die Einrichtung nach Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 gekündigt, so hat sie dem/der Bewohner/in einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

*Fristlose Kündigung  
durch die  
Einrichtung*

- 5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

*Vorübergehende  
Aufnahme*

- 6) Wenn der/die Bewohner/in nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Abs. 1 bis 5 sind mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden.

## **§ 20 Nichtleistung oder Schlechtleistung**

*Nichtleistung oder  
Schlechtleistung*

Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der/die Bewohner/in unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorher-gesehene Gefahr erforderlich, so hat der/die Bewohner/in dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

Soweit die Einrichtung infolge einer schuldhaften Unterlassung einer solchen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist die Bewohnerin/der Bewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht geltend zu machen.

Eine Kürzung ist nicht möglich, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

*Fortsetzung  
Nichtleistung oder  
Schlechtleistung*

Bei Bewohner/innen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Bewohner/innen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

*Benachrichtigung  
im Todesfall*

## **§ 21 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende**

1) Der/die Bewohner/in kann der Einrichtung mitteilen, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind. (→ Anlage „*Benachrichtigung im Todesfall*“).

*Aushändigung  
eingebrachter  
Gegenstände*

2) Der/die Bewohner/in kann der Einrichtung mitteilen, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind, und an wen - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände des/der Bewohner/in ausgehändigt werden sollen. (→ Anlage „*Vollmacht zur Zimmerräumung*“).

*Räumung*

3) Zum Vertragsende ist das Zimmer unverzüglich zu räumen. Wird das Zimmer nicht unverzüglich geräumt und verhindert dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers, ist die Einrichtung berechtigt, nach schriftlicher Fristsetzung unter Hinweis auf die Folgen, auf Kosten des/der Bewohner/in, das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen einzulagern.

In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Gleiches gilt, wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag des/der Bewohner/in vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers verhindert.

*Abholung und  
Entsorgung von  
Gegenständen*

4) Verbleiben eingebrachte Gegenstände des/der Bewohner/in in der Einrichtung, wird der/die Bewohner/in aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen.

Im Falle des Todes des/der Bewohner/in erhalten die Erben bzw. der Nachlasspfleger bzw. der Nachlassverwalter. Gegenstände, die nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten des / der Bewohner/in bzw. der Erben entsorgen.

## **§ 22 Elektrogeräte**

*Prüfpflicht von  
Netzgeräten*

1) Der/die Bewohner/in ist dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr eingebrachten, netzbetriebenen elektrischen Geräte (Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.

Der/die Bewohner/in darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurden. Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn der Hersteller weist eine Inbetriebnahmeprüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, überprüfen zu lassen. Genaueres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt.



*Betriebs-  
untersagung*

- 2) Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen, elektrischen Geräten untersagen,
  1. wenn der/die Bewohner/in diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann oder
  2. wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

*Fortsetzung  
Betriebs-  
untersagung*

### **§ 23 Hinweise**

*Rauchverbot*

- 1) In den Innenräumen der Einrichtung ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in der Einrichtung ist ausnahmsweise möglich im Einzelzimmer des/der Bewohner/in. Soweit gekennzeichnete Raucherräume in der Einrichtung vorhanden sind, ist auch dort das Rauchen gestattet.

*Private Haftpflicht-  
versicherung*

- 2) Schäden, die durch den/die Bewohner/in verursacht werden und die er/sie zu vertreten hat, sind nicht durch eine Versicherung der Einrichtung gedeckt. Es wird daher jedem/jeder Bewohner/in empfohlen, eine Private Haftpflichtversicherung und Sachversicherung abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.

*Tierhalterhaftpflicht-  
versicherung*

- 3) Tierhaltenden Bewohnern und Bewohnerinnen wird bei Haltung eines Hundes empfohlen, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.

### **§ 24 Datenschutz und Schweigepflicht**

*Vertraulicher  
Umgang*

- 1) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des/der Bewohner/in und achtet die einschlägigen gesetzlichen und kirchlichen Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung und Weitergabe.
- 2) Näheres regelt die Anlage „*Datenschutz und Schweigepflicht*“.

### **§ 25 Aufhebung bisheriger Heimverträge**

*Aufhebung*

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

### **§ 26 Schlussbestimmungen und Unterschriften**

*Weitere Vertrags-  
bestandteile*

- 1) Die in diesem Vertrag genannten *Anlagen* sowie die „*Vorvertraglichen Informationen gem. § 3 WBG*“ sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages soweit sie dem/der Bewohner/in ausgehändigt bzw. von ihm/ihr unterzeichnet wurden.

2) Dem/der Bewohner/in wurden im Rahmen der Vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Ausstattung und Lage (Einrichtungsprospekt)
- Haus-, Hauswirtschafts-, Geronto- und Pflegekonzept
- Heimanmeldung (Vollstationäre, Kurzzeit-, Verhinderungs- u. Tagespflege)
- Informationen zur Anmeldung Kurzzeitpflege
- Informationen zum Heimeinzug
- Vorbereitungshilfe für den Heimeinzug
- Heimkosten
- Ärztliche Stellungnahme
- Vertrag für Vollstationäre Pflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege (mit Anlagen) bzw. Vertrag Tagespflege (mit Anlagen)
- FQA-Bericht: (siehe Aushang in der Einrichtung)
- MDK-Bericht: Notenblatt der letzten MDK-Prüfung

Gegenüber der ausgehändigten Vorvertraglichen Information vom            haben sich folgende Änderungen ergeben:

Die Unterlagen nach Satz 1, ggf. unter Berücksichtigung der Abweichungen nach Satz 2, sind Bestandteil des Vertrages.

*Unterschrift  
Einrichtung*

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Einrichtung: \_\_\_\_\_

*Unterschrift  
Bewohnerin /  
Bewohner*

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
der Bewohnerin / des Bewohners: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
der / des Bevollmächtigten /  
der Betreuerin / des Betreuers: \_\_\_\_\_

*Anlagen*

Anlagen zum Vertrag:

- 1  Verzeichnis der Regelleistungen
- 2  Verzeichnis der Zusatzleistungen
- 3  Datenschutz und Schweigepflicht
- 4  Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten
- 5  Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen
- 6  Hinweisblatt: Information E-Check
- 7  Benachrichtigung im Todesfall
- 8  Vollmacht zur Zimmerräumung
- 9  Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs. 4 WBVG
- 10  Wäsche-Checkliste

*Unterlagen*

Folgende Unterlagen können in der Einrichtung eingesehen werden:

- Leitbild
- Hauskonzept
- Bayerische Vereinbarungen zur Sondenernährung
- Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe
- Rahmenverträge
- Versorgungsvertrag
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale
- Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität
- Ergebnisse der externen Qualitätsprüfungen (MDK, Heimaufsicht)